

AZ: 15216/13  
R2-76d1202-122012

**Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für die Gewinnung der Dolomitlagerstätte Lerchenberg – Caaschwitz / Seifartsdorf der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH**

**Festlegungsprotokoll**

zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für das UVP-pflichtige Vorhaben „Aus- und Vorrichtung sowie die Gewinnung der Dolomitlagerstätte Lerchenberg – Caaschwitz / Seifartsdorf“ der Fa. Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH

Auf Antrag vom 01.07.2013 hat das Thüringer Landesbergamt zum Vorhaben Gewinnung der Dolomitlagerstätte Lerchenberg / Caaschwitz mit der Vorhabensträgerin und den beteiligten Behörden, Verbänden und Versorgungsträgern am 07.11.2013 Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung und die Erarbeitung der Rahmenbetriebsplanunterlage gemäß § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG erheblichen Fragen erörtert.

Hierzu wurde in Vorbereitung des Termins folgenden Behörden, Verbänden und Versorgungsträgern eine Tischvorlage zugestellt und diese zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

TMLFUN,           Oberste Forstbehörde  
TLVwA,            Obere Landesplanungsbehörde  
TLVwA,            Obere Immissionsschutzbehörde  
TLVwA,            Obere Abfallbehörde  
TLVwA,            Obere Landwirtschaftsbehörde  
Thür. LA f. Umwelt und Geologie / Geologischer Dienst  
Thür. LA f. Umwelt und Geologie / Wasserwirtschaft  
Landratsamt Greiz  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Stadtverwaltung Bad Köstritz  
Stadtverwaltung Gera  
Gemeinde Caaschwitz  
VG Heidefeld / Elstertal – Schkölen  
Gemeinde Trautenhain  
Thüringer Forstamt Jena  
Thüringer Forstamt Stadtroda  
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera  
Landwirtschaftsamt Zeulenroda  
Landwirtschaftsamt Rudolstadt-Schwarza  
Straßenbauamt Ostthüringen  
Thür. LA f. Denkmalpflege und Archäologie  
Thüringer Liegenschaftsmanagement  
Wehrbereichsverwaltung BAIUDBw KompZ BauMgmt  
50Hertz Transmission GmbH  
E.ON Thüringer Energie AG  
Deutsche Telekom AG  
Zweckverband Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“

Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im  
 Thüringer Holzland  
 Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg  
 Deutsche Bahn / Services Immobilien GmbH  
 BUND Landesverband Thüringen e.V.  
 NABU Landesverband Thüringen e.V.  
 Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.  
 Kulturbund Landesverband Thüringen e.V.  
 Landesjagdverband Thüringen e. V.  
 Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.  
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
 Thüringer Landesanglerfischereiverband e.V.  
 Grüne Liga e.V.  
 Verband für Angeln und Naturschutz e.V.

Zu der vom Unternehmen vorgelegten Tischvorlage, die neben einer Beschreibung des Vorhabens auch Vorschläge zum räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmen der UVP enthält, wurden durch die am Verfahren Beteiligten weitere, entscheidungserhebliche Hinweise zum Untersuchungsrahmen gegeben.

Im Ergebnis dieser Hinweise und der Diskussion im Scopingtermin (Teilnehmer s. Teilnehmerliste in der Anlage) wurden die folgenden Festlegungen getroffen:

### **1. Raumordnerische Einordnung des geplanten Vorhabens**

Die Firma Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH (WDW) beabsichtigt am Standort Caaschwitz / Seifartsdorf mittel- und langfristig eine Dolomitgewinnung im Tiefbauverfahren. Das geplante Tiefbaufeld liegt innerhalb des Bergwerkseigentums „Dolomitalagerstätte Caaschwitz/ Seifartsdorf. Für die untertägige Dolomitgewinnung sollen die im Bereich des bestehenden Tagebaus vorhandenen Aufbereitungs- und Tagesanlagen sowie die bestehenden Verkehrsanbindungen (Straße, Schiene) genutzt werden.

Gemäß dem Grundsatz G 4-22 des Regionalplans Ostthüringen (RP-O; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012) sollen in der Planungsregion Ostthüringen die Möglichkeiten zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe unter Tage insbesondere für Dachschiefer, Tonschiefer, Dolomit, Gips und Anhydritstein, Feldspatsandstein, Schwerspat / Dolomit und Sole / Erdwärme mittel- bis langfristig erhalten werden. Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Übertageeinrichtungen ermöglicht werden.

Die Flächen über dem geplanten Tiefbaufeld sind in der Raumnutzungskarte des RP-O als Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-69 „Trockental, Seifartsdorfer Grund“, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-26 „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen A 4, Bad Köstritz und Tal der Weißen Elster“ und Vorranggebiet Rohstoff SE-2 „Caaschwitz / Seifartsdorf“ ausgewiesen.

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (RP-O, Ziel Z 4-1)

In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgut-orientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-O, Grundsatz G 4-6)

Die Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (RP-O, Ziel Z 4-5)

Aufgrund der Nutzung vorhandener Infrastruktur im bestehenden Tagebaubereich sowie der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme über Tage ergeben sich aus dem geplanten Tiefbauvorhaben absehbar keine raum-bedeutsamen Auswirkungen. Mit Blick auf die überlagernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ist es jedoch von besonderem raumordnerischen Interesse, dass sich für diese Gebiete keine Nachteile aus der geplanten Grundwasserabsenkung ergeben

## **2. Untersuchungsrahmen für die Schutzgüter**

### **Räumlicher Untersuchungsrahmen**

Die Untersuchungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter wurden im Ergebnis des Scopingtermins bestätigt. Nähere Erläuterungen finden sich bei den Darstellungen zu den einzelnen Schutzgütern.

### **Sachlicher Untersuchungsrahmen**

Grundsätzlich sind alle bereits in der Tischvorlage in Bezug auf die Schutzgüter dargestellten umweltrelevanten Problemstellungen und die in den schriftlichen Stellungnahmen dazu eingegangenen Forderungen und Hinweise abzuarbeiten. Stets sind dabei auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten. Die eingegangenen Stellungnahmen sind WDW in Kopie bereits zugegangen.

Im Ergebnis des Scopingtermins wurden für die in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Schutzgüter die nachfolgenden, hauptsächlichen Untersuchungsinhalte abgestimmt:

#### **2.1. Schutzgut Mensch**

Dem für das Schutzgut Mensch in Anlage 7.1 der Tischvorlage vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen wird zugestimmt.

Die möglichen Lärmemissionsquellen mit ihren dazugehörigen Emissionspegeln, ihre Lage, und die geplante Betriebszeit sind anzugeben. Geplante Lärmminimierungsmaßnahmen sind darzustellen; ihre Wirksamkeit ist nachzuweisen.

Eine Prognose nach TA Lärm ist vorzulegen. Erschütterungsimmissionen sind auf Grundlage der DIN 4150 (Teil 1 - 3) zu untersuchen.

Zu vollständigen Unterlagen gehören auch eine topographische Karte (Original) mit der Lage des Vorhabens und den Immissionsorten sowie die FNP (ggf. Entwürfe) der Gemeinden, die sich im Untersuchungsgebiet befinden, jeweils im Maßstab 1 : 1 0 000.

#### **2.2. Schutzgut Klima**

Dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Klima (Anlage 7.1 der Tischvorlage) wird zugestimmt.

Neben einer Beschreibung des Bestandsklimas, einschließlich der Auswertung vorhandenen Datenmaterials, sind Untersuchungen zu den Auswirkungen des o. g. Vorhabens durchzuführen. Es soll eine Gegenüberstellung "Ist-Zustand" und "Planzustand" vorgelegt werden. Die Kaltluftthematik ist in Zusammenhang mit Wirkungsräumen zu prüfen und zu bewerten. Die erforderlichen Klimadaten können durch den Vorhabenträger bzw. sein beauftragtes Ing.-büro vom Deutschen Wetterdienst abgefordert werden. Es ist anzugeben, von welcher Wetterstation die Daten stammen.

Zu vollständigen Unterlagen gehören auch eine topographische Karte (Original) mit der Lage des Vorhabens und den Immissionsorten sowie die FNP (ggf. Entwürfe) der Gemeinden, die sich im Untersuchungsgebiet befinden, jeweils im Maßstab 1 : 1 0 000.

### **2.3. Schutzgut Luft**

Der Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Luft ist mit dem für das Schutzgut Klima identisch.

Beurteilungsgrundlage ist die TA Luft (GMBI 25-29 / 2002 S. 511).

Die möglichen Quellen von staub- und gasförmigen Emission und ihre Lage sind anzugeben. Aussagen zu Staubniederschlag sowie zu Schwebstaub und zu davon betroffenen Immissionsorten sind erforderlich. Die beim Transport des Materials, einschließlich Anlieferung von Verfüllungsmaterial auftretenden Emissionen sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt soll der Vorschlag möglicher Maßnahmen zur Minimierung der staubförmigen Emissionen sein.

Zu vollständigen Unterlagen gehören auch eine topographische Karte (Original) mit der Lage des Vorhabens und den Immissionsorten sowie die FNP (ggf. Entwürfe) der Gemeinden, die sich im Untersuchungsgebiet befinden, jeweils im Maßstab 1 : 1 0 000.

### **2.4. Schutzgut Wasser**

Der in der Tischvorlage dargestellte räumliche Untersuchungsrahmen (Anlage 7.1) wird beibehalten. Der Untersuchungsrahmen zur Ermittlung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf das Grund- und Oberflächenwasser ist umfassend beschrieben. Die Angaben zum geplanten Absenkziel sind widersprüchlich. Hier wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beantragung ein konkretes Absenkziel zu benennen ist.

Während die Einwirkungen auf die Grundwasserverhältnisse durch das umfangreiche Monitoringprogramm erörtert werden, bedarf es insbesondere zur Erfassung der Beeinflussung der bewirtschafteten Wasserfassungen weiterer Auswertungen. Weiterhin ist einzuschätzen, ob durch die Wasserhaltungsmaßnahmen und die weiträumigen Absenkungen eine Gefahr für die anderen bekannten Grundwassernutzer besteht, Grundwasser schlechterer Qualität zu fördern.

Für die anstehenden Untersuchungsarbeiten zum Qualitätsmonitoring Grundwasser ist daher die Beschaffung von Analyseergebnissen unerlässlich. Zur Spezifizierung des chemischen Monitoringprogramms sowie zur Vervollständigung des Parameterumfangs und zur Präzisierung der numerischen Modellierung sind Abstimmungen mit der TLUG und den UWB's durchzuführen. Eine erste Abstimmung erfolgte am 17. Januar 2014. Hier wurden zwischen der UWB Greiz, UWB SHK, TLUG, WDW und TLBA, ergänzend zu den Stellungnahmen zur Tischvorlage folgenden Festlegungen getroffen:

Grundwassermonitoring:

- Das bisher betriebene Grundwassermonitoring wird im derzeitigen Umfang bis zum endgültigen Abbauende im Nordfeld 2 weitergeführt.
- Nach Wegfall des Nordfeldes 2 erfolgt eine erneute Abstimmung und Präzisierung des Monitorings.
- Es ist weiterhin 1 x jährlich zum I. Quartal ein Monitoringbericht zu erstellen. Darüber hinaus sind dem TLBA vierteljährlich die Messkurven digital zu übergeben.

Hydrochemie

- Es ist eine Bestandsaufnahme und Auswertung aller erfassten (Landesdatennetz, Eigenkontrollen, etc.) Daten zur Charakterisierung der hydrochemischen Ausbildung der einzelnen Grundwasserleiterhorizonte durchzuführen.
- Nach der Vorlage der Grundwassercharakteristik ist eine Abstimmung zum hydrochemischen Monitoring mit den zuständigen UWB, der TLUG und dem TLBA zu veranlassen.

Wiedereinleitung in Vorfluter oder /und Grundwasserleiter

- Präzisiert werden müssen die Angaben bzgl. der Einleitmengen in den Seifartsdorfer Bach sowie der geplanten Wiedereinleitung in den Plattendolomit insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, der Berücksichtigung der hydrochemischen Ausbildung und unter Beachtung des Wegfalles des Nordfeld 2.

Wegen der Abwassereinleitungen in den Gleinabach und in den Forellenbach soll beschrieben werden, ob und wenn welche Auswirkungen für die Ortsentwässerungen von Gleina, Reichardtsdorf und Bad Köstritz entstehen können.

Die Quelle Seifartsdorf ist in die Betrachtungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzu-beziehen.

## **2.5. Schutzgut Arten und Biotope**

Durch die Untere Naturschutzbehörde Saale-Holzland-Kreis (UNB SHK) wurde den in der Tischvorlage dargestellten Untersuchungsräumen nur teilweise zugestimmt. Im Nachgang zum Scopingtermin fand daher am 18. Februar 2014 eine gemeinsame Abstimmung zwischen UNB SHK, WDW und TLBA statt. Im Ergebnis dieser Abstimmung wurde festgelegt, dass der in Anlage 7.2 der Tischvorlage vorgeschlagene räumliche Untersuchungsrahmen unter Beachtung der nachfolgenden Ergänzungen als ausreichend angesehen wird, alle naturschutzfachlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens, auf das Umfeld inhaltlich zu erfassen.

1. In den allg. Betrachtungen hat eine Darstellung sämtlicher Schutzgebiete im Umkreis von 10 km ohne Erörterung der Auswirkungen zu erfolgen. Die UNB des LRA SHK stellt für die Darstellung die notwendigen Daten zur Verfügung.
2. Für den Bereich der prognostischen Grundwasserabsenkung hat eine detaillierte Erfassung der in der TVOL für eine detaillierte Kartierung vorgesehenen Artengruppen in Form einer Ist – Untersuchung zu erfolgen. Hier sind sämtliche Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.
3. Eine Offenlandbiotopkartierung hat im Bereich der GW Absenkung stattzufinden. Im Bereich von Gewässern sind auch Lurche zu untersuchen.

Aus weiteren Stellungnahmen, insbesondere der VG Heideland und der Grünen Liga ergeben sich noch folgende Forderungen:

- Die Auswirkung der stofflichen Einträge über den Wasserpfad aus dem Projekt in die angrenzenden Schutzgebiete ist zu untersuchen. Insbesondere die möglichen Veränderungen der Unterwasserfauna und –flora und der wassergebundenen Fauna und Flora im Seifartsdorfer Bach und der Weißen Elster ist, unter Berücksichtigung einer möglichen Einleitung von Grubenwässern zu bewerten.
- Die Hinweise in den Stellungnahmen der VG Heideland und der Grünen Liga (Stellungnahmen liegen WDW in Kopie vor) bezüglich des Vorkommens verschiedener Arten (Reptilien, Vögel, Schmetterlinge, etc.) sind zu beachten.

## **2.6. Schutzgut Boden**

Der räumliche Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Boden in Anlage 7.1 wurde in der vorliegenden Form bestätigt.

Es ist die möglichen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen entsprechend Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) umfassend darzustellen und einer Bewertung zu unterziehen.

Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind darzustellen (schutzgutübergreifende Kompensation).

Die landwirtschaftlichen Flur- und Betriebsstrukturen am Vorhabensstandort und deren vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sind zu beschreiben.

Die Planung forstfachlicher und naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist frühzeitig mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

## **2.7. Schutzgut Landschaftsbild**

Der Untersuchungsrahmen in Anlage 7.1 der Tischvorlage wurde bestätigt.

## **2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die Orte Hartmannsdorf (2004-2008); Silbitz (1998-2000); Seifartsdorf (2004-2008); Gleina (2000-2002) waren Förderschwerpunkte der Dorferneuerung. In den Orten Tauchlitz, Caaschwitz, Rauda und Pohlitz wurden Einzelmaßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt.

In diesem Zusammenhang sind umfangreiche Investitionen unter Bereitstellung von Fördermitteln getätigt worden. Auswirkungen auf diese Investitionen sind mit zu untersuchen.

Falls obertägige Flächen für den Abbau oder dessen Vorbereitung in Anspruch genommen werden müssen, sind für die in der beiliegenden Karte (vgl. Anhang) markierten Flächen gesonderte Stellungnahmen der archäologischen Denkmalpflege einzuholen.

## **3. Landwirtschaftliche Belange**

Da der Hartgesteinsabbau im Tiefbau geplant wird, entstehen durch den Abbau keine Flächenentzüge. Beeinträchtigungen in der Landwirtschaft können durch die Einrichtungen der Eingänge der beiden Hauptstollen und der Wettergrubenbaue sowie durch deren überirdische Erschließung verursacht werden. Aus diesen Gründen ist in den Antragsunterlagen Folgendes zu beschreiben ggf. kartographisch darzustellen:

- vorhandene Nutzungen der betroffenen Flächen (Acker, Grünland, etc.)
- Acker- und Grünlandwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen
- vorhandene Flur- und Betriebsstrukturen
- vorhandenes landwirtschaftliches Wegenetz
- sonstige landwirtschaftliche Anlagen

In den Antragsunterlagen sind Aussagen zu den **bau-, anlagen- sowie betriebsbedingten Beeinträchtigungen** zu treffen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Behebung dieser Beeinträchtigungen vorzuschlagen. Dabei soll aus der vorhandenen Agrarstruktur ausgegangen werden.

Die Betroffenheit des vorhandenen **landwirtschaftlichen Wegenetzes** ist darzustellen. Auf die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftswege ist bei der Planung zu achten und in den Antragsunterlagen diese zu belegen. Bei Beeinträchtigungen des Wegenetzes sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behebung einzuplanen (z.B. neue Feldzufahrten/ Wirtschaftswege). Dabei ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit sämtlicher Feldstücke erhalten bleibt. Hier empfehlen wir eine Absprache mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen.

Für den Geltungsbereich des geplanten Rahmenbetriebsplans ist eine **Nachnutzungs-konzeption** für die bereits bestehenden Abbauflächen bzw. für die Flächen des Versuchsabbaus zu erstellen.

Bei der Planung der **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** wird auf § 15 des Gesetzes des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.09 insbesondere auf die Absätze 3 und 4 verwiesen.

Laut § 15 Abs. 3 des Gesetzes des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.09 ist bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Zur Bewertung des Kompensationsbedarfs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-EM) sind genaue Angaben zu treffen, die den Flächenbedarf, die geplanten Pflegemaßnahmen und die Pflegedauer beinhalten.

Bewertung welche Auswirkungen die Grundwasserabsenkung auf die Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen hat.

#### **4. Straßenbauliche Belange**

Bei der Erschließung des geplanten untertägigen Abbaufeldes ist durch den fachgerechten Anschluss an das vorhandene Tagebaugelände sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen im Straßengrundstück der Bundesstraße ausgeschlossen werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine ordnungsgemäße Abführung von Oberflächenwasser mit Anschluss an die vorhandene Vorflut außerhalb der B 7 einschließlich der angrenzenden Nebenflächen erfolgt. Sollte sich dennoch eine zusätzliche Querung der Bundesstraße erforderlich machen, sind beim Straßenbauamt Ostthüringen prüfungsfähige Unterlagen zur weiteren Abstimmung und Genehmigung vorzulegen.

Bezüglich der nordwestlich des bergbaulichen Bewilligungsfeldes tangierenden Kreisstraße Nr. 126 von Seifartsdorf bis zur Anbindung an die B 7, ist zur Feststellung des Untersuchungsrahmens und den Abbaugrenzen die Zustimmung bzw. Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, SG Straßenbau zu beantragen.

#### **5. Allgemeine Anforderungen an die Antragsunterlagen**

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan hat neben den für die Umweltverträglichkeit maßgeblichen umweltrelevanten und naturschutzfachlichen Aussagen auch alle grundsätzlichen Angaben zur bergtechnischen Umsetzung des Vorhabens zu enthalten, wie:

- eine Darstellung der Lagerstättensituation im Abbaufeld,
- eine Konzeption zu Aufschluss und Entwicklung des zukünftigen Tiefbaues nach Zeitabschnitten, eine Konzeption zur geplanten Inanspruchnahme von Flächen im derzeitigen Tagebau sowie eine Darstellung eventuell notwendiger sonstiger übertägiger Flächeninanspruchnahmen,
- eine Darstellung der geotechnischen Verhältnisse am Standort mit grundsätzlichen Aussagen zur Standsicherheit der Grubenbaue und Böschungssysteme im Bereich des noch zu nutzenden Tagebaues,
- eine Darstellung des Nachnutzungskonzeptes mit den jeweils abbaubegleitend stattfindenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, bei der die einzelnen Maßnahmen ent-

sprechend der zeitlichen Abfolge der Abbauabschnitte eingeordnet und möglichst flächenscharf dargestellt sind

- sämtliche fachlichen Gutachten, Prognosen, Berechnungen, Messungen etc., die für die Erarbeitung der Planunterlage angefertigt wurden

In der Antragsunterlage sind alle durch das Vorhaben beanspruchten Grundstücke aufzulisten.

Gemeinsam mit der Antragsunterlage ist der Genehmigungsbehörde für den internen Gebrauch ein aktuelles **Verzeichnis der Grundstückseigentümer** (Name, Anschrift) für alle durch das Vorhaben berührten Grundstücke vorzulegen, damit die nichtortsansässigen Betroffenen benachrichtigt werden können.

## **6. Hinweis**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Unterrichtung keine abschließende rechtliche Bindungswirkung entfaltet und insbesondere während des weiteren Verfahrens aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen der Untersuchungsrahmen erweitert bzw. geändert werden kann.

Sollten gegen diese Festlegungen des Untersuchungsrahmens Einwendungen bestehen, sind diese dem Thüringer Landesbergamt innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Im Auftrag:

Henry Steinborn

Anlage: Teilnehmerliste